
Name, Vorname, Matrikelnummer

Straße, E-Mail-Adresse

PLZ und Ort, Telefonnummer

Fachbereich, Studiengang, zurzeit im Fachsemester



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Stand: 21.12.2016

Antrag auf Beurlaubung (§ 10 Studierendenordnung der HWR Berlin)

Ich beantrage die Beurlaubung aus **wichtigem Grund** für das

Wintersemester 20____/20____

Sommersemester 20____

Als wichtigen Grund mache ich geltend (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Wehr- oder Zivildienst*	<input type="checkbox"/> Krankheit
<input type="checkbox"/> Praktikum außerhalb Berlins* **	<input type="checkbox"/> Betreuung eines minderjährigen Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger
<input type="checkbox"/> Studium im Ausland*	<input type="checkbox"/> sonstiger Grund (bitte genau angeben): _____ _____ _____
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft oder Mutterschutz*	
<input type="checkbox"/> Elternzeit	

* Diese Gründe befreien von der Sozialbeitragspflicht für das Studierendenwerk.
** Hierunter fallen nicht **Pflicht**praktika, sondern ausschließlich zusätzliche (freiwillige) Praktika.

Die Beurlaubung befreit grundsätzlich nicht von der Zahlung der Semesterbeiträge. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Sozialbeiträge zum Studierendenwerk Berlin (Sozialbeitragsverordnung – SozVO) sind aber Studierende von der Beitragspflicht zum Studierendenwerk befreit, die für mindestens ein Semester wegen

- der Ableistung des Wehr-/Zivildienstes,
 - eines Praktikums **außerhalb** Berlins,
 - eines Auslandsstudiums oder
 - aufgrund einer Schwangerschaft oder aus Gründen des Mutterschutzes
- beurlaubt sind.

Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden zurückerstattet. In allen anderen Fällen der Beurlaubung besteht die Sozialbeitragspflicht fort und der gesamte Semesterbeitrag ist zu entrichten.

Darüber hinaus gilt es bei der Beurlaubung zu berücksichtigen, dass für die Dauer der Beurlaubung keine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gezahlt wird (Ausnahme: Auslandsstudium); BAföG-Empfänger sind verpflichtet, **vor** Beginn des Urlaubssemesters das zuständige Amt für Ausbildungsförderung von der Beurlaubung zu unterrichten. Zudem entfällt in der Regel der Anspruch auf Kindergeld (Ausnahme: Auslandsstudium).

Wer während des Urlaubssemesters arbeitet und Geld verdient, ist sozialversicherungspflichtig.

Datum und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Bitte wenden!

Auszug aus der Studierendendenordnung der HWR Berlin

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende, die in einem Semester verhindert sind ihr Studium ordnungsgemäß durchzuführen, können bis spätestens acht Wochen vor Semesterende einen Antrag auf Beurlaubung stellen.

- (2) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
- a) Krankheit,
 - b) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit,
 - c) Betreuung eines minderjährigen Kindes,
 - d) Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder
 - e) Wehr- oder Ersatzdienst bzw. Freiwilligendienst.

Beurlaubungen aus anderen als den vorgenannten Gründen bedürfen einer besonderen Entscheidung durch die Studiengangsbeauftragte oder den Studiengangsbeauftragten.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der Nachweise bei der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation einzureichen.

(4) Die Beurlaubung wird jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen und ist insgesamt für nicht mehr als vier Semester zulässig.

(5) Abweichend von Abs. 4 können Beurlaubungen nach Abs. 2 Buchstabe b), c) oder d) für maximal sechs Semester ausgesprochen werden.

(6) Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nur bei Schwangerschaft gewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen das Studium nicht aufnehmen können, erhalten im folgenden Zulassungsverfahren bevorzugt einen Studienplatz. In Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.

(7) Während der Beurlaubung darf die Studentin oder der Student an der HWR Berlin in der Regel keine Lehrveranstaltungen belegen sowie weder Prüfungsleistungen ablegen noch Leistungsnachweise erbringen. Über Ausnahmen, insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben b) und c) und d), entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt. Die Beurlaubung wird im Studierendenausweis vermerkt.

(8) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der für den Studiengang zuständigen Stelle für Zulassung und Immatrikulation schriftlich mitgeteilt.

- (9) Ergänzende oder abweichende Regelungen zur Beurlaubung sind für folgende Studienformen möglich:
- Bachelor-Fernstudiengänge und
 - weiterbildende Masterstudiengänge und Master-Fernstudiengänge.

Auszug aus der Sozialbeitragsverordnung

§ 2

(1) Von der Beitragspflicht sind Studierende befreit, die für mindestens ein Semester beurlaubt sind wegen

1. Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft oder Mutterschutzes.

(2) Von der Beitragspflicht sind ebenfalls Studierende befreit, die für mindestens ein Semester wegen Studiums im Ausland oder Ableistung eines Betriebspraktikums außerhalb Berlins nicht an der Hochschule oder aus diesem Grund beurlaubt sind.